



**Landes-Feuerwehrkommando
Oberösterreich
Vorbeugender Brandschutz**

**SUBVENTIONSRICHTLINIEN 2012
FÜR DEN BAU VON LÖSCHWASSERSTELLEN**

1. Allgemeines

Als Antragsteller hat die Gemeinde bzw. der Unternehmer, der eine Löschwasserstelle errichten muss, aufzuscheinen.

Eine Beihilfe kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für neu zur Errichtung gelangende Löschwasserstellen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Wenn die Notwendigkeit einer solchen Anlage gegeben ist. (Oö. Brandbekämpfungsverordnung LGBl. 133/1985)
- b) Der Antragsteller muss zeitgerecht vor Beginn der Arbeiten die Notwendigkeit durch das Landes-Feuerwehrkommando Oö. prüfen lassen. Eine Ausnahme davon besteht nur bei behördlich vorgeschriebenen Löschwasserstellen.
- c) Wenn der Antragsteller die neuerbaute Löschwasserstelle im Grundbuch eintragen lässt oder mit dem jeweiligen Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wird.
- d) Wenn sich der Antragsteller im Sinne des § 5, Abs. 1, lit. 3 des Oö. Feuerpolizeigesetzes, LGBl. 113/1994 verpflichtet, die bezuschusste Löschwasserstelle jederzeit funktionsbereit zu halten.
- e) Wenn die Anlage den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien bzw. den Ausführungsrichtlinien des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. entspricht.
- f) Wenn der Antragsteller diese Subventionsrichtlinie einhält.

Die Feststellung, ob und inwieweit eine Subvention gewährt wird, erfolgt vom Landes-Feuerwehrkommando Oö.

Bei der Wahl des Zeitpunktes zur Subvention sind die Dringlichkeit der Löschwasserstelle, die Zahl und der Wert der hierdurch geschützten Objekte, die Gesamtkosten sowie sonstige wesentliche Umstände zu berücksichtigen.

2. Ansuchen

Subventionsansuchen für den Bau von Löschwasserstellen sind vom Antragsteller direkt beim Landes-Feuerwehrkommando einzureichen. Dabei sind die erforderlichen Lagepläne oder Löschwasserversorgungspläne der Feuerwehr und eine Auflistung der zu schützenden Objekte mitzusenden. Ebenso sind vorher mit dem(n) betroffenen Grundeigentümer(n) positive Verhandlungen durchzuführen.

3. Vergabeverfahren der Arbeiten mit Hilfe des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. bei gedeckten Behältern gemäß Pkt. 8.1:

Im Einvernehmen mit dem Antragsteller und dem örtlichen Feuerwehrkommando erfolgt:

- a) Die Projektierung der Löschwasserstelle.
- b) Die Ausschreibung der erforderlichen Arbeiten:
Bei der Ausschreibung, die in der Regel im nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung erfolgt, sind mindestens 5 konzessionierte Bauunternehmen einzuladen. Die jeweiligen

Firmen sind vom Antragsteller namhaft zu machen. Im Interesse einer günstigen Preisgestaltung sollen zusätzlich noch auf den Behälterbau spezialisierte, konzessionierte Firmen zur Anbieterstellung eingeladen werden. Die subventionierende Stelle behält sich die Beiziehung weiterer Firmen, außer den vom Antragsteller genannten Firmen, vor.

c) **Anbieteröffnung und Prüfung der Angebote:**

Der Termin für die Anbieteröffnung ist einvernehmlich zwischen dem Landes-Feuerwehrkommando und dem Antragsteller festzusetzen.

Die Eröffnung und Prüfung der Angebote erfolgt grundsätzlich beim Landes-Feuerwehrkommando. Der Antragsteller kann zu dieser Anbieteröffnung einen Vertreter entsenden. Dem Antragsteller geht das Angebotsergebnis nach Prüfung der Angebote durch das Landes-Feuerwehrkommando schriftlich zu.

Die Ausarbeitung des Projektes, die Ausschreibung sowie die Eröffnung und Prüfung der Angebote erfolgt gemäß ÖNORM A 2050 (Verfahrensnorm) und dem Bundesvergabegesetz 2006 soweit nicht ausdrücklich Sondervereinbarungen getroffen werden.

d) Die Bauvergabe erfolgt aufgrund des Ausschreibungsergebnisses durch den Antragsteller an den vom Landes-Feuerwehrkommando ermittelten Bestbieter. Der Antragsteller hat zu diesem Zweck mit dem Bieter einen Bauauftrag abzuschließen. Als Vertretungsgrundlage und für die Bauvergabe gilt die ÖNORM A 2050.

4. Vergabeverfahren der Arbeiten ohne Landes-Feuerwehrkommando Oö.

Sollte der Antragsteller die Arbeiten ohne Mithilfe des Landes-Feuerwehrkommandos vergeben, so ist dies nur möglich wenn:

- a) Die Gemeinde als Antragsteller dieselbe Form der Leistungen bereits einmal im Zuge eines nicht offenen Verfahrens zum selben Preis vergeben hat, oder die Vergabe dem Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2006 entspricht. Der Antragsteller ist ein Unternehmer, der eine Löschwasserstelle errichten muss.
- b) Die angebotenen Leistungen den marktüblichen Preisen entsprechen. Die ausführende Firma garantiert vor Beginn der Arbeiten, dass die einschlägigen Ausführungsrichtlinien des Landes-Feuerwehrkommandos eingehalten werden.
- c) Die Form dieser Vergabe dem Landes-Feuerwehrkommando vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt wurde und eine Zustimmung vom Landes-Feuerwehrkommando erfolgte.

Anfallende Kosten durch externe Bauleitungen werden nicht gefördert.

5. Bauabwicklung:

Der Antragsteller hat das Landes-Feuerwehrkommando zu verständigen:

- a) Vom Baubeginn.
- b) Von eventuell auftretenden Schwierigkeiten während des Baues, Bauunterbrechungen, Änderungen des Erfüllungsortes u. dgl.
- c) Von eventuellen Kommissionierungsterminen, außer bei Erstellung des Projektes nach Pkt. 4.

6. Bauabnahme

Nach Fertigstellung der Löschwasserversorgungsanlage ist im Einvernehmen mit dem Antragsteller durch das Landes-Feuerwehrkommando die Bauabnahme vorzunehmen und hierüber eine Niederschrift zu verfassen.

7. Rechnungskontrolle

Die Beihilfe, die unter Ausschluss des Rechtsweges gewährt wird, wird zur Gänze vom Landes-Feuerwehrkommando nach Überprüfung der Gesamtkosten an den Antragsteller überwiesen. Dabei ist seitens des Antragstellers die Höhe der Kosten durch geprüfte Rechnungen glaubhaft nachzuweisen.

8. Höhe der Förderung:

Die Beihilfe beträgt 50% der Gesamtkosten jedoch maximal den folgenden Wert:

8.1 Gedeckte Löschwasserbehälter gemäß Richtlinie Landes-Feuerwehrkommando Oö.:

Ausführung in schalreinem Dichtbeton mit mind. 20 cm Wandstärke auf durchgehender Stahlbetonsohle. Die Decken sind auf mind. 35 kN/m² (ohne Stoßzuschlag bei befahrbaren Decken) und 30 cm Erdbeschüttung zu bemessen. Ausführung gemäß den Regelplänen des Landes-Feuerwehrkommandos Oö, dazu gehören insbesondere: Beschilderung, Saugrohr(e), Einstiegschacht, Einstiegleiter, isolierte Decke und Pumpensumpf. Die Anlage muss über eine befestigte Zufahrtmöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge bis zur Entnahmestelle verfügen. Des Weiteren muss der Pumpenstandplatz mind. 15 Meter von benachbarten Objekten entfernt situiert werden. Das erforderliche Löschwasservolumen ist von anderen Nutzungen (auch Sprinklerbecken) durch eine massive bauliche Maßnahme zu trennen. Die Errichtung des Löschwasserbehälters ist im vollen Umfang gemäß Vergabegesetz an eine konzessionierte Firma zu beauftragen (Gemäß Pkt. 3.-4.).

<u>Fassungsvermögen:</u>	<u>Förderung:</u>
ab 50 m ³ - 79 m ³	max. € 5.500,--
ab 80 m ³ - 99 m ³	max. € 7.300,--
ab 100 m ³ - 199 m ³	max. € 9.400,--
ab 200 m ³	max. € 13.300,--

8.2 Offene Löschwasserbehälter gemäß Richtlinie Landes-Feuerwehrkommando:

Ohne Decke jedoch mit Umzäunung, sonstige Bedingungen wie unter Pkt. 8.1.

<u>Fassungsvermögen:</u>	<u>Förderung:</u>
ab 50 m ³ - 79 m ³	max. € 1.900,--
ab 80 m ³ - 99 m ³	max. € 2.200,--
ab 100 m ³	max. € 2.600,--

8.3. Löschwasserbehälter die nicht im vollen Umfang 8.1 und 8.2 entsprechen:

Bei Behältern die nicht im vollen Umfang 8.1 und 8.2 entsprechen (z.B. nachträgliche Adaptierung, sog. Regiebaustellen etc.) kann eine Subvention in folgender Höhe erteilt werden, wenn die durch das Landes-Feuerwehrkommando Oö. notwendigen technischen Ausführungsbedingungen eingehalten werden.

<u>Fassungsvermögen:</u>	<u>Förderung:</u>
ab 50 m ³ - 79 m ³	max. € 1.900,--
ab 80 m ³ - 99 m ³	max. € 2.200,--
ab 100 m ³	max. € 2.600,--
Mehrförderung für die Decke:	max. € 730,--

8.4. Instandsetzungen von Löschwasserbehälter

Für den Einbau einer Abdeckung oder Decke einschließlich der damit verbundenen

Instandsetzungen bei bestehenden offenen Behältern: max. € 2.600,--

8.5. Löschwasserbrunnen

Ausführung in Beton oder mit fertigen Betonringen : max. € 1.900,--

8.6. Löschwasserteiche

Von mind. 150 m³ nutzbaren Inhalt, deren Böschungswände und Böden gegen Erdbeben und Verschlammung durch Natursteine, Holzbohlen, Piloten oder dgl. befestigt werden. Herstellung eines geeigneten und befestigten Pumpenstandplatz, welcher mind. 15 Meter von benachbarten Objekten entfernt liegt. Befestigte Zufahrtsmöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge bis zur Entnahmestelle. Seitens des Antragstellers sind die ev. erforderlichen naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

max. € 2.600,--

8.7. Überflurhydranten

Eine Bezuschussung wird nur dann gewährt, sofern von keiner weiteren öffentlichen Stelle eine Förderung erfolgt und der Ankauf max. ein Jahr zurückliegt.

max. € 260, -- je Hydrant

8.8. Sonderfälle

In besonderen Fällen (Löschwasserversorgungseinrichtungen, welche hier nicht gesondert angeführt wurden) entscheidet nach Vorlage eines Sachverständigengutachtens die Landes-Feuerwehrleitung über Subventionierung und Subventionshöhe.

8.9. Sonderkosten Bauabwicklung:

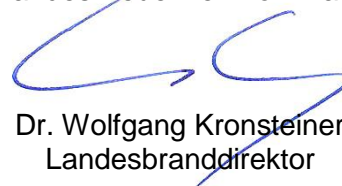
Wenn sich im Zuge der Bauabwicklung von neu zu errichtenden gedeckten Löschwasserstellen unvorhersehbare Mehrkosten durch den Baugrund ergeben, so können in begründeten Fällen für diese Mehrkosten Beihilfen gewährt werden, deren Höhe dem Prozentsatz der Förderung gemäß Pkt. 8.1 entspricht.

9. Allgemeines

Änderungen oder aus besonderen Gründen erforderliche Ausnahmen von diesen Richtlinien werden ausdrücklich vorbehalten.

Durch diese am 01. Jänner 2012 gültigen Richtlinien werden sämtliche früheren aufgehoben. Als Stichtag für die Gültigkeit bei laufenden Ansuchen gilt der Zeitpunkt des Baubeginns.

Der Landes-Feuerwehrkommandant:



Dr. Wolfgang Kronsteiner
Landesbranddirektor